



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 09.03.2020, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Frau Ursula Einberger
Herr Peter Guffanti
Herr Peter Jungwirth
Herr Simon Mooslechner
Frau Patricia Punzet
Herr Matthias Reichhart
Frau Stephanie Träger

Hr. Reichhart vertretend für Hr. Rießenberger
ab 18:34 Uhr, TOP 4

Personal

Frau Katja Christner
Frau Sonja Mayer
Herr David Oppermann
Herr Bernhard Schregle

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Stefan Rießenberger

TAGESORDNUNG

I. Öffentlich:

Beschließender Teil:

- 1** Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2** Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3** Bauanträge
- 3.1** Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/121 der Gemarkung Peißenberg (Glückaufstraße 15);
- 4** Kindergarten Regenbogen; Umbau/Sanierung des Gebäudes und der Aussenanlagen
- 5** Grundschule St. Johann; Umbaumaßnahmen; Zuwendungsantrag

Vorberatender Teil:

- 6** Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Freiflächenphotovoltaik-Anlage Alter Bahnhof"; Änderung des Planungsumgriffs/Plangebiets; Änderung der Bezeichnung
- 7** Vollzug des BauGB; 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für des Bereich "Alter Bahnhof"; Änderung des Plangebiets; Neubezeichnung
- 8** Stellungnahme des Marktes Peißenberg für die Ansiedlung eines Baumarkts mit Gartenmarkt in 86971 Peiting; Raumordnungsverfahren
- 9** Label "StadtGrün naturnah"; Grünflächenstrategie des Marktes Peißenberg
- 10** Kenntnissgaben

I. Öffentlich:

Beschließender Teil:

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift vom 10.02.2020 (beschließender Teil) wird einstimmig genehmigt.

3 Bauanträge

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/121 der Gemarkung Peißenberg (Glückaufstraße 15);

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/121 der Gemarkung Peißenberg (Glückaufstraße 15) die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Bürofläche beabsichtigt.

Der geplante Baukörper umfasst ein Geschoss mit einer Grundfläche von 184 m² (16 m x 11,50 m). Aufgrund der vorgesehenen, aufgeständerten Bauweise ergibt sich allerdings eine Wandhöhe von 6,25 m. Als Dachform ist die Ausführung eines Flachdaches beabsichtigt. Der entstehende Luftraum soll u. a. als Carport mit zwei Einstellplätzen genutzt werden. Für die vorgesehene Büronutzung (17,30 m²) ist die Ausweisung eines weiteren Stellplatzes gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg geplant (Büro- und Verwaltungsräume allgemein: 1 Stellplatz je 25 m² Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- und Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. a. bleiben außer Betracht)).

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Glückaufstraße), die weitere Erschließung ist gesichert. Der betroffene Bereich befindet sich außerdem vollständig innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Im Rahmen der geplanten Baukörpergestaltung hat bezüglich der Einfügung in die umliegende Bebauung vorab eine Rücksprache mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau stattgefunden, dabei wurde das Vorhaben grundsätzlich positiv bewertet.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 02.03.2020. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt. Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens ist im Rahmen der Sachbearbeitung durch das Landratsamt zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

8:0
(ohne Frau Träger)

4 Kindergarten Regenbogen; Umbau/Sanierung des Gebäudes und der Aussenanlagen

Sachverhalt:

Der Kindergarten Regenbogen stößt mit den räumlichen Kapazitäten an seine Grenzen, da die Räumlichkeiten nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechen. Im Zuge des Umbaus/der Sanierung muss u. a. ein zusätzlicher Raum als Essenssaal entstehen, daher muss insgesamt das Raumkonzept neu überplant werden. Die bisher vermietete „Hausmeisterwohnung“ soll in das neue Raumkonzept miteinbezogen werden, da ansonsten die Gesamtfläche für den Kindergarten zu gering ist. Auch das Aussengelände ist auf Grund seiner Hangneigung zunehmend schwierig zu nutzen. Kindergartenleitung und Elternvertreter sind seit geraumer Zeit mit der Situation unzufrieden, da insbesondere bei feuchter Witterung das Gelände rutschig und unbenutzbar ist. Eine Umgestaltung oder Sanierung des Geländes ist dringend notwendig, wegen der schwierigen Verhältnisse ist eine eingehende Planung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Für die Planung des Umbaus/der Sanierung ist es erforderlich, entsprechende Planungsbüros einzuschalten. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Planungsbüros zu suchen und Angebote einzuholen. Die Ergebnisse der Angebotseinholung werden zur Beratung und Beschlussfassung zu gegebener Zeit vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

5 Grundschule St. Johann; Umbaumaßnahmen; Zuwendungsantrag

Sachverhalt:

Um die Akustik in den einzelnen Klassenzimmern zu verbessern, soll in sechs Räume eine abgehängte Decke inkl. Leuchten eingebaut werden. Die Decke besteht dabei aus Stahlblechträgern und Mineralplatten. Ergänzend zur Decke sollte noch jeweils ein Magnet - Pinnwandabsorber in der Größe von 150cm x 400cm montiert werden.

Im Zuge der Deckenmontage müssen auch die Beleuchtung und die Verkabelung erneuert werden

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Zuwendungsantrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberbayern zu stellen. Anschließend soll mit den notwendigen Schritten (Ausschreibung, etc.) zur Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Ergebnisse sind zur gegebenen Zeit zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: _____ 9:0

Vorberatender Teil:

6 Vollzug des BauGB; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Freiflächenphotovoltaik-Anlage Alter Bahnhof"; Änderung des Planungsumgriffs/Plangebiets; Änderung der Bezeichnung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.01.2020 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2416, 2417, 2418, 2419, 2358, 2390 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2290, 2359, 2360 und 2357, alle der Gemarkung Peißenberg, beschlossen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung wurden bereits erhebliche Bedenken der Anlieger im Ortsteil „Alter Bahnhof“ vorgebracht, die im Rahmen des nachfolgenden Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Abwägung hätten behandelt und aber wohl eher nicht zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hätten. Die Energiegenossenschaft Peißenberg eG hat in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken Peißenberg KU trotzdem die Prüfung eines Alternativstandorts durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Errichtung der Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zu einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung durch eine geringere Wahrnehmbarkeit führt.

Aus diesem Grund wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den vorgenannten Grundstücken aufzuheben und die die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zu beschließen. Die Bezeichnung sollte dabei in „Bebauungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage am Dornbichlweg“ geändert werden, um eine bessere Bezeichnung der Lage zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.01.2020 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2416, 2417, 2418, 2419, 2358, 2390 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2290, 2359, 2360 und 2357, alle der Gemarkung Peißenberg, wird aufgehoben. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beauftragt.

Weiter wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die vorgelegte Entwurfsplanung hierzu wird gebilligt. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Dornbichlweg“.

Abstimmungsergebnis:

9:0

7 Vollzug des BauGB; 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für des Bereich "Alter Bahnhof"; Änderung des Plangebiets; Neubezeichnung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.09.2019 wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2416, 2417, 2418, 2419, 2358, 2390 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2290, 2359, 2360 und 2357, alle der Gemarkung Peißenberg, beschlossen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses wurden bereits erhebliche Bedenken der Anlieger im Ortsteil „Alter Bahnhof“ vorgebracht, die im Rahmen des nachfolgenden Verwaltungsverfahrens im Rahmen der Abwägung hätten behandelt und wohl eher nicht zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hätten. Die Energiegenossenschaft Peißenberg eG hat jedoch in Zusammenarbeit mit den Gemeindewerken Peißenberg KU trotzdem bereits die Prüfung eines Alternativstandorts durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Errichtung der Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zu einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds durch eine geringere Wahrnehmbarkeit führt.

Aus diesem Grund wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den vorgenannten Grundstücken aufzuheben und die die die Änderung des Flächennutzungsplanes dagegen für das Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.09.2019 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2416, 2417, 2418, 2419, 2358, 2390 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2290, 2359, 2360 und 2357, alle der Gemarkung Peißenberg, wird aufgehoben. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Aufhebung des Änderungsbeschlusses beauftragt.

Weiter wird die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl.Nr. 4116/2 der Gemarkung Peißenberg zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die vorgelegte Entwurfsplanung hierzu wird gebilligt. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

8 Stellungnahme des Marktes Peißenberg für die Ansiedlung eines Baumarkts mit Gartenmarkt in 86971 Peiting; Raumordnungsverfahren

Sachverhalt:

Die Herimo GmbH & Co. KG/Georg Jos. Kaes GmbH plant, in Peiting am Zeißlerweg einen Bau- und Gartenmarkt (V-Baumarkt) mit angegliederter Waschstraße und Waschboxen zu errichten. Es sollen 240 ebenerdige Parkplätze entstehen.

Der Standort liegt in einem neu zu schaffenden Sondergebiet im Süden von Peiting am Zeißlerweg und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet Zeißlerweg an. Es handelt sich dabei um eine städtebauliche Randlage im Sinne des LEP 5.3.2.

LEP Kapitel 5.3.2:

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen.

Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- -das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder*
- -die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.*

Anmerkung/Ausführungen hierzu:

Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Sie trägt darüber hinaus zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zu einer Minimierung der Freiflächeninanspruchnahme bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich werden auch die Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren in ihrer Funktionsvielfalt gestärkt und motorisierter Individualverkehr vermieden.

Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV.

Ausnahmsweise können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, auch in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden. Diese Einzelhandelsgroßprojekte verfügen über ein deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs und konnten auch nach bisheriger Rechtslage ausnahmsweise in Randlagen angesiedelt werden, da ihre Standorte besonders gut erreichbar sein und umfangreiche geeignete Flächen aufweisen müssen.

In Ausnahmefällen können Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte auch für Nahversorgungs- und Innenstadtbedarf in städtebaulichen Randlagen ausgewiesen werden, wenn die Ansiedlung in integrierter Lage auf Grund der topographischen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Auch in

solchen Fällen müssen Gemeinden in der Lage sein, eine verbrauchernahe Versorgungsstruktur fortzuentwickeln. Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinde, dass im Gemeindegebiet keine ausreichenden städtebaulich integrierten Flächen vorhanden sind, die für die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojektes nach objektiven Kriterien geeignet sind.

Die Prüfung, ob eine geeignete Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage möglich ist, wurde durch den Markt Peiting jedoch bereits geprüft. Nach Aussage der Projektbeschreibung ist der jetzt geplante Standort bereits im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) aus dem Jahr 2014 im dortigen Standort-/Zentrenkonzepts definiert. Diese Randzone eignet sich aus der städtebaulichen Sicht des Marktes Peißenberg speziell für Einzelhandelsbetriebe, die nur eingeschränkt für den zentralen Versorgungsbereich Ortsmitte geeignet sind.

Die Verkaufsfläche (gewichtet) soll insgesamt 7.766 m² betragen. Die Grundstücksfläche des geplanten Bau- und Gartenmarkts beträgt 28.188 m².

Die Prognose, inwieweit unter den bestehenden Ausgangsbedingungen durch die Verkaufsfläche- und Sortimentsattraktivität des Bau- und Gartenmarkt-Vorhabens Peiting eine Einkaufsorientierung auf das geplante Vorhaben zu erwarten ist, erfolgt einzelgemeindlich. In den für jede Gemeinde zu ermittelnden Prognosewert fließen folgende Angaben ein, welche die Einkaufsbeziehungen und damit die aus Vorhabensicht erfolgenden Einzugsgebietsorientierungen bestimmen, ein:

- Die Einkaufsattraktivität des Bau-/Gartenmarkt-Vorhabens in Peiting, gemessen an der Verkaufsflächenveränderung im Standortgefüge und der Attraktivität des Betreibers V-Markt
- die Wettbewerbssituation, gemessen an den sortimentspezifischen Ausbauständen und
- die Zeit-Wege-Beziehungen der Einwohner im durch sich überschneidende Einzugsgebiete geprägten Verflechtungsraum, gemessen an den Zeit-/Wegedistanzen (Pkw) und der Erreichbarkeitsgunst im bestehenden Straßennetz.

Die Feststellung der Untergrenze der Kaufkraftbindung durch ein Vorhaben, ab welcher eine Gemeinde zu einem Projekteinzugsbereich gezählt werden kann, findet weder in Wissenschaft noch Praxis eine verlässliche Klärung. Eine gängige Größe, welche besonders bei gesamtgemeindlichen Standort- und Marktuntersuchungen Verwendung findet, liegt bei 10 Prozent. Bei diesem Wert ist eine Zuordnung einer Gemeinde zu einem Einzugsgebiet klar erkennbar.

Es wird in der Vorhabenbeschreibung dazu in 3 Zonen unterschieden, welche folgende Bedeutung haben:

- Zone I: 10 min-Fahrisonochrone
- Zone II: 20 min-Fahrisonochrone
- Zone III: 30 min-Fahrisonochrone

Der Markt Peißenberg ist der Zone III zugeordnet, was allerdings immer noch eine Kaufkraftbindung von 5-20 Prozent bedeutet.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i. V. m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zur berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum 03.05.2020.

Eine Kaufkraftbindung von 5-20 Prozent könnten zu einem erheblichen Verlust für den örtlichen Baumarkt und auch die beiden größeren Gärtnerei- und Gartenmarkt führen. Weiter ist zu befürchten, dass der Markt Peißenberg als Mittelzentrum erheblich an Attraktivität als

Einkaufsstandort verliert. Aus diesem Grund ist nach Ansicht der Verwaltung das o. g. Vorhaben innerhalb des Marktes Peiting als negativ zu bewerten.

Festlegung der weiteren Vorgehensweise:

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine Kaufkraftbindung von 5-20 Prozent zu einem erheblichen Verlust für den örtlichen Baumarkt und auch die beiden größeren Gärtnerei- und Gartenmarkt führen könnte. Weiter ist zu befürchten, dass der Markt Peißenberg als Mittelzentrum erheblich an Attraktivität als Einkaufsstandort verliert. Aus diesem Grund ist nach Ansicht des Ausschusses das o. g. Vorhaben innerhalb des Marktes Peiting als negativ zu bewerten. Weiter wurde festgestellt, dass der Baumarkt im Gemeindegebiet des Marktes Peißenberg durch den bereits bestehenden Gartenmarkt einer Sortimentsbeschränkung unterliegt und gerade in diesem Bereich nicht mehr erweitert werden kann, um z. B. mit dem neuen Bau- und Gartenmarkt in Peiting in Konkurrenz zu treten. Auch wird die dargestellte Entfernung des Marktes Peißenberg zum geplanten Markt in Peiting in Zone III (30 Minuten) angezweifelt. Durch die gute Anbindung Peißenbergs an die B 472 und der zwischenzeitlich erfolgten Verkehrsfreigabe der OU Hohenpeißenberg kann diese Fahrzeit deutlich unterschritten werden, was zu einer Attraktivitätssteigerung des Marktes in Peiting und damit einem weiteren Kaufkraftverlust des Marktes Peißenberg führen könnte. Aus den vorgenannten Gründen schlägt der Ausschuss vor, eine negative Stellungnahme an die Regierung von Oberbayern abzugeben, allerdings soll vor einer Beschlussfassung nochmals die Beratung und Diskussion in den Fraktionen erfolgen. Die Verwaltung wird hierzu die Projektbeschreibung mit der Niederschrift an die Fraktionssprecher versenden lassen.

Abstimmungsergebnis: _____ 9:0

9 Label "StadtGrün naturnah"; Grünflächenstrategie des Marktes Peißenberg

Sachverhalt:

Das Labelingverfahren „StadtGrün naturnah“ des Jahres 2019, eine Auszeichnung für naturnahe Grünflächengestaltung, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz, ist mittlerweile abgeschlossen. Die Marktgemeinde hat sich im vergangenen Jahr erfolgreich an diesem Prozess beteiligt und die gemeinsamen Bemühungen hinsichtlich einer naturnäheren Stadtgrüngestaltung wurden honoriert. Peißenberg wird daher am 2. April in Hildesheim bei einer bundesweiten Veranstaltung durch die Deutsche Umwelthilfe und das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ mit der Labelübergabe ausgezeichnet. Diese Auszeichnung zeigt, dass der eingeschlagene Weg einer zunehmend naturfreundlichen Gestaltung der Grünflächen in die richtige Richtung geht.

Im Rahmen des Labelingverfahrens wurde das bereits vorhandene Grünflächenkonzept überarbeitet und ergänzt, diese Grünflächenstrategie wird von der Verwaltung im Rahmen der Sitzung ausführlich erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgelegte Grünflächenstrategie für die Marktgemeinde wird gebilligt. Die Maßnahmen sollen weiterhin umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: _____ 9:0

10 Kenntnissgaben

Beschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Peißenberg

Die Verwaltung gibt zur Kenntnis, dass das von der Freiwilligen Feuerwehr Peißenberg in unzähligen Arbeitsstunden erstellte Leistungsverzeichnis mit dem im Beschaffungsbeschluss festgelegten Beschaffungsgremium abgestimmt wurde. Die Verwaltung wird nun zeitnah die erforderliche europaweite Ausschreibung durchführen. Die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Bernhard Schregle
Schriftführung